

Gestaltung

zur Oberbürgermeisterwahl am 11.03.2012 / 25.03.2012 (Stichwahl)

Die Inanspruchnahme von Flächen im öffentlichen Straßenraum bedarf grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz) durch die Stadt Mainz.

Die Richtlinien zur Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet Mainz durch politische Parteien und sonstige politische Gruppierungen vom 25.03.2004 findet für das Aufstellen und Anbringen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum für die Durchführung der Oberbürgermeisterwahl keine Anwendung.

Vielmehr gelten folgende Regelungen:

1. Im gesamten Stadtgebiet wird für den Zeitraum von **Freitag, 27.01.2012, 19.00 Uhr bis Sonntag, 11.03.2012, 24.00 Uhr**, die Plakatierung generell gestattet; die Plakate sind bis **spätestens 18.03.2012, 24.00 Uhr**, rückstandsfrei zu entfernen.

Im Falle einer Stichwahl wird die Gestaltung bis einschließlich 25.03.2012 verlängert.

Die Wahlplakate zur evtl. Stichwahl sind bis **spätestens 01.04.2012, 24.00 Uhr**, rückstandsfrei zu entfernen.

Von der im Stadtgebiet gestatteten Plakatierung **ausdrücklich ausgenommen sind die Domplätze, der Leichhof, Augustinerstraße mit Kirschgarten sowie der Gutenbergplatz**. In diesen Bereichen ist eine Plakatierung nur bei Veranstaltungen auf diesen Plätzen als Hinweisplakatierung am Tage der Veranstaltung zulässig.

2. Weiterhin ist eine Plakatierung auf dem Bahnhofsvorplatz, im Bereich der Judenfriedhöfe in der Mombacher Straße beidseits zwischen den Hausnummer 69 und 53 und der Unteren Zahlbacherstraße sowie der Alicebrücke (stadtein- und stadtauswärts) nicht zulässig.
3. Bei der Aufstellung von Plakatständern (Plakate nicht größer als DIN A Null –Format) sind nachfolgend aufgeführte Festlegungen zu beachten:
 - Werbeträger dürfen an Bäumen und Laternen nur so befestigt und angebracht werden, dass keine Schäden an diesen entstehen und die Werbeträger wieder rückstandsfrei entfernt werden können.
 - Die Plakatträger dürfen mit ihrer Unterkante maximal 2,00 m über den Boden reichen und dürfen nur mit einem ummantelten Draht oder Kunststoffschnüren/Kabelbindern befestigt werden.
Die Kabelbinder sind unmittelbar hinter dem Verschluss zu kürzen, damit ein Hineinragen des Kabelbinders in den Verkehrsraum ausgeschlossen ist.
 - An Verkehrssignalanlagen, Verkehrszeichen (einschließlich der Masten) und auf Verkehrsinseln dürfen keine Werbeträger aufgestellt und angebracht werden.
 - Beim Anbringen der Werbeträger ist darauf zu achten, dass die Sicht auf Signalanlagen und Verkehrszeichen nicht verdeckt wird.

- Örtliche Massierungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen (mehr als vier Plakate einer Partei / KandidatIn in Folge) sind **nicht** zulässig. Zur Vermeidung einer örtlichen Massierung muss zwischen Plakatierungsgruppen einer Partei / KandidatIn ein Abstand von **mindestens 50 Metern** eingehalten werden.
 - Die Werbeträger dürfen zur Standortbefestigung nur mit Gewichten beschwert werden. Eine Verankerung der Werbeträger im Boden ist nur mit Einwilligung der Stadt Mainz zulässig.
 - Öffentliche Grünflächen müssen von Werbeträgern freigehalten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Mainz.
 - Das Plakatieren an **Gusskandelabern, an Masten in der Citymeile oder an beschichteten Masten** ist nicht gestattet.
 - Die Anbringung von Werbeträgern an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (z.B. Oberleitungsmasten, Wartehäuschen, Trafostationen, Schaltkästen, Fußgängerüberwegen und -unterführungen und deren Geländer, Parkuhren, Denkmäler, Absperrketten und Bürgersteigabsperrungen, ist nicht gestattet.
 - Werbeträger dürfen **nicht** unmittelbar an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen und nur jeweils ca. 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkanten und 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen aufgestellt werden.
Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,30 m freizuhalten.
Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Werbeträger weder behindert noch gefährdet werden.
 - Die jeweilige Partei / KandidatIn haftet für alle Schäden, die bei der Anbringung / Aufstellung sowie Entfernung der Werbeträger entstehen können.
4. Werbeträger zur Ankündigung von Veranstaltungen sind spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
 5. Wird gegen Bestimmungen dieser Gestattung oder sonstiger Vorschriften verstoßen, so kann die Stadt Mainz die Beseitigung der Werbeträger unverzüglich und kostenpflichtig vornehmen bzw. vornehmen lassen (§ 41 Abs. 8 Landesstraßengesetz).
 6. Soweit im Einzelfall die Wahlwerbung keine Sondernutzung, sondern eine dem Zivilrecht unterfallende Nutzung darstellt (Plakatierungen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes), macht die Stadt Mainz darauf aufmerksam, dass Ansprüche auf Beseitigung und Schadenersatz oder Nutzungsentschädigungen im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden können.
 7. **Der Stadt Mainz (30- Rechts- und Ordnungsamt) ist von jeder Partei/ KandidatIn eine Koordinierungs-/Vertrauensperson als Ansprechpartner zu benennen.** Die Plakatierungen werden den örtlich zuständigen Parteien/ KandidatIn zugeordnet, unabhängig davon, ob es sich um Plakate eines Bundes-, Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes handelt. Die Plakatierungen der Jugendorganisationen werden ebenfalls den örtlichen Parteien/Gruppierungen zugeordnet.

8. Werbung mit Großständern, Plakatsondergroßflächen, Werbetürmen und Spannbändern/Tafeln (Sichtwerbung):

8.1 Plakatsondergroßflächen

a) Werbeflächen von Großständern oder Wahlvorschlagsträgern

Die Aufstellung von Großständern (Plakate mit einer Fläche größer als DIN A 0 Format) oder Sondergroßflächen (ab ca. 3,50 m x 5,00 m bis 6,00 m) sind bei der Stadtverwaltung Mainz (30-Rechts- und Ordnungsamt) schriftlich zu beantragen.

Für mögliche Standorte steht ein Katalog zu Verfügung. Darüber hinaus können auch weitere Standorte genannt werden. Soweit diese aus strassenverkehrsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig sind, werden sie in den Standortkatalog aufgenommen.

Der den Werbeträger aufstellende Wahlvorschlagsträger hat sich vorher unter Einsichtnahme in Bestandspläne über evtl. vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren, um Schäden auszuschließen.

b) DSM- eigene Werbeflächen

Plakatsondergroßflächen, die Eigentum der Ströer Deutschen Städte- Medien GmbH sind, können direkt bei der Deutschen Städte- Medien GmbH, Speicherstraße 57 - 59, 60327 Frankfurt, angemietet werden.

8.2 Wahlwerbetürme

Die Aufstellung von Wahlwerbetürmen ist bei der Stadt Mainz (Rechts- und Ordnungsamt) zu beantragen.

8.3 Spannbänder/-tafeln an Brücken und über Straßen

Die Werbung mittels Spannbänder/-tafeln an Brücken und über Straßen ist nicht gestattet.

Mainz, den 03.01.2012

gez. Sitte
Beigeordneter